

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00301 vom 29. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2006.00301

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00301 du 29 mars 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00301 del 29 marzo 2007

Erwägungen

E. 3

3.1 Die SUVA stützte sich bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf die Einschätzung von Dr. H. in seinem Bericht vom 7. Dezember 2005 (Urk. 8/73). Darin führte Dr. H. aus, dass die urologische Situation den Beschwerdeführer eine mittelschwere körperliche Arbeit in keiner Weise beeinträchtigt (Urk. 8/73-74).

Die Einschätzung stimmt mit derjenigen im neuesten, vom Beschwerdeführer eingereichten Bericht des Spitals E. vom 13. Februar 2007 (Urk. 13) sowie mit derjenigen von SUVA-Kreisarzt Dr. I. vom 4. November 2004 (Urk. 8/53) überein, weshalb darauf abgestellt werden kann. Trotz Nachfragen durch SUVA-Kreisarzt Dr. I. (Urk. 8/61, Urk. 8/64) konnte Dr. med. J., Fachärztin FMH für Allgemeine Medizin, ihre davon abweichende Einschätzung in den Berichten vom 11. März 2005 und 9. Februar 2005 nicht begründen (Urk. 8/60, Urk. 8/63), weshalb sie weder nachvollziehbar noch plausibel erscheint und die Einschätzung des Spitals E. daher nicht in Zweifel zu ziehen vermag.

Es ist somit davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer infolge der unbestrittenerweise vorhandenen (Urk. 1, Urk. 2), urologischen Beschwerden, die in Miktionsstörungen und sich regelmässig wiederholenden Verengungen der Harnröhre bestehen und etwa alle drei Monate eine Bougierung erfordern, eine mittelschwere Tätigkeit zu 100 % zumutbar ist.

3.2

3.2.1 Der Beschwerdeführer machte geltend, seine orthopädischen, neurologischen und psychischen Beschwerden seien nicht berücksichtigt worden (Urk. 1 S. 2).

3.2.2 Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die SUVA bereits mit Schreiben vom 26. November 2003 bei Dr. F. um einen ausführlichen Bericht betreffend die vom Beschwerdeführer anlässlich der Besprechung vom 30. September 2003 geltend gemachten Rückenbeschwerden bat (Urk. 8/27, Urk. 8/29). In seinem Antwortschreiben vom 2. Dezember 2003 erwähnte Dr. F. keine Rückenbeschwerden und hielt lediglich fest, dass aufgrund von Beschwerden im Bereich des Beckenbodens sowie der Urethra eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit gegeben sei (Urk. 8/31). Im Bericht vom 27. Mai 2004 wie auch in jenem vom 24. August 2004 erwähnte Dr. F. daraufhin eine weitgehende Beschwerdefreiheit. Der Beschwerdeführer habe seine Arbeit seit dem 10. Mai 2004 zu 100 % wieder aufgenommen. Als bleibenden Nachteil nannte er rezidivierende Miktionsstörungen (Urk. 8/40, Urk. 8/44).

Im Bericht vom 9. Februar 2005 verwies Dr. J.____ sodann auf die Diagnosen in einem von ihr beigelegten Bericht des Spitals E.____. Sie führte zudem aus, dass der Beschwerdeführer an einer Depression leide und erklärte, dass er seit dem 16. September 2004 zu 100 % arbeitsunfähig sei, weil er sowohl an einer urologischen als auch an einer orthopädischen Krankheit leide (Urk. 8/60). Trotz darauf folgendem genauem Nachfragen von SUVA-Kreisarzt Dr. I.____ in seinem Schreiben vom 23. Februar 2005 (Urk. 8/61) erklärte Dr. J.____ in ihrem Bericht vom 11. März 2005 und vom 6. Februar 2006 nicht, inwiefern psychische und orthopädische Beschwerden vorliegen und diese die Arbeitsfähigkeit einschränken sollen. Insbesondere wiederholte sie ausschliesslich die urologischen, erwähnte aber keine psychiatrischen oder orthopädischen Diagnosen und beantragte ausserdem keine entsprechenden Untersuchungen bei Fachärzten (Urk. 3/2, Urk. 8/63).

Neurologische Beschwerden wurden sodann in keinem ärztlichen Bericht erwähnt und es bestehen somit keine Hinweise auf ein entsprechendes Leiden beziehungsweise Anhaltspunkte, welche weitere Abklärungen rechtfertigen würden.

3.2.3 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 2) drängt sich die Vornahme weiterer Abklärungen betreffend die orthopädischen, neurologischen und psychischen Beschwerden nicht auf, zumal Dr. F.____ und Dr. J.____ weder entsprechende Diagnosen aufführten noch zusätzliche Abklärungen empfahlen, obwohl die SUVA spezifisch nachfragte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die erwähnten orthopädischen, neurologischen und psychischen Beschwerden keinen Krankheitswert und damit auch keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben.

E. 3.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass zwar auf den Unfall vom 19. September 2002 zurückzuführende urologische Restbeschwerden, hingegen keine relevanten orthopädischen, neurologischen und psychischen Beschwerden bestehen, und aus urologischer Sicht eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer mittelschweren Tätigkeit zumutbar ist.

3.4

3.4.1 In Bezug auf die zum Zeitpunkt des Unfalles ausgeübte Tätigkeit stellt sich sodann die Frage, ob es sich hierbei um eine mittelschwere Tätigkeit gehandelt hat und damit nach wie vor eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für die bisherige Tätigkeit besteht.

3.4.2 Diesbezüglich hatte Herr K.____, Leiter Produktion der C.____, am 30. September 2003 erklärt, dass der Beschwerdeführer als Allrounder angestellt gewesen sei. Er habe in dieser Funktion an der Abfallanlage von Putzabrieb für den Bau gearbeitet. Der Abrieb werde in grossen Kesseln angemacht und anschliessend in 25 kg schwere Kessel abgefüllt. Diese Farbkessel würden dann von Hand auf Palette geladen. Es sei sicher eine strenge Arbeit. Man müsse viel heben (Urk. 8/27).

3.4.3 In Übereinstimmung mit der Einschätzung der SUVA (vgl. Urk. 8/78) ist davon auszugehen, dass es sich bei der bisherigen Tätigkeit um eine mittelschwere Tätigkeit handelte, da das maximal zu hebende und zu tragende Gewicht 25 kg betrug und dieses auch nicht über die Lendenhöhe hinaus gehoben werden musste (vgl. Formular der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, Medizinische Beurteilung der Arbeitsbelastbarkeit). Damit ist der Beschwerdeführer nach wie vor in der bisherigen

Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig, womit kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht (vgl. Art. 18 UVG und Art. 8 sowie Art. 16 ATSG; vgl. Erw. 1.2).

4.1.1.1.1.1

4.1.1.1.1 Die SUVA stützte sich bei der Festsetzung der Integritätsentschädigung aufgrund eines Integritätsschadens von 10 % (Urk. 2 S. 6 f.) auf die Beurteilung des Integritätsschadens vom 6. Januar 2006 durch SUVA-Kreisarzt-Stellvertreter Dr. G. ____, wonach als Residuum ein Status nach postoperativem perinealem Infekt mit urethrocutaner Fistel, bei Status nach bulboprostatischer Urethraanastomose und bei Status nach interner Urethrotomie eine präsphinkterische Urethrastriktur mit entsprechender Pollakisurie, welche regelmässige Bougierungen erfordere, verbleibe. Der Schaden sei erheblich und müsse als dauernd angesehen werden. Die Schätzung basiere per analogiam auf Tabelle 9 der einschlägigen Publikation der SUVA betreffend Integritätsentschädigung. Demnach sei für eine vollständige Inkontinenz eine Integritätsentschädigung von 30 % geschuldet. Die vorliegende Stenose bewirke ein Beschwerdebild, das bei adäquatem Management höchstens einem Drittel einer vollständigen Urininkontinenz entspreche. Zur Zeit könnten die Beschwerden mittels periodischer Bougierung beherrscht werden. Ein transurethraler Dauerkatheter oder eine Cystofix-Ableitung seien ausserdem zumutbar und könnten Retentionen gegebenenfalls auf lange Sicht beheben. Die Möglichkeit vermehrter Harnwegsinfekte sei, sofern keine diesbezüglichen Zusatzkomplikationen auftreten würden, in dieser Schätzung berücksichtigt (Urk. 8/76).

4.2.1.1.1 Auf oben erwähnte Einschätzung des Integritätsschadens von 10 % ist in Bezug auf die Harnwegsbeschwerden abzustellen. Zum einen ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer infolge der durch den Unfall erlittenen dauernden erheblichen Schädigung der körperlichen Integrität grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung hat (Urk. 1, Urk. 2). Zum anderen ergibt sich aus der Tabelle 9 der Integritätsentschädigung gemäss UVG betreffend Integritätsschäden bei Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an inneren Organen, Ziffer 6, dass der Integritätsschaden bei vollständiger Urininkontinenz auf 30 % zu schätzen ist. Damit erscheint der von der SUVA auf 10 % festgesetzte Integritätsschaden als angemessen, zumal ebenfalls unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer nicht an einer vollständigen Inkontinenz leidet (vgl. Urk. 1, Urk. 2, Urk. 8/82, Urk. 8/85, Urk. 13).

1.1.1.1.1 Der Beschwerdeführer hat daher für den Integritätsschaden aufgrund der teilweisen Inkontinenz Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von 10 %.

4.3.1.1.1 Ob darüber hinaus ein Anspruch auf eine weitere Integritätsentschädigung aufgrund einer allfälligen erektilen Dysfunktion besteht, kann gestützt auf die vorliegenden Akten nicht abschliessend beurteilt werden.

1.1.1.1.1 Zwar wurde eine erektile Dysfunktion - ausser im nachgereichten Bericht der Urologischen Klinik des Spitals E. ____, vom 13. Februar 2007 (Urk. 13) - in keinem ärztlichen Bericht erwähnt. Jedoch hat der Beschwerdeführer bereits in seiner Einsprache vom 15. Februar 2006 (Urk. 8/79 S. 2) auf entsprechende Beschwerden hingewiesen. Es bestanden somit Anhaltspunkte für das Vorliegen einer erektilen Dysfunktion, welche die SUVA zur Vornahme weiterer Abklärungen beziehungsweise zumindest zu einer Stellungnahme im Einspracheentscheid vom 2. August 2006 (Urk. 2)

hätten veranlassen müssen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich bei der erektilen Dysfunktion um eine intime Angelegenheit handelt, so dass das Erwehnen entsprechender Beschwerden nicht leicht fällt. Ausserdem machten sich allfällige Beschwerden infolge der wiederholten urologischen Eingriffe möglicherweise erst zögerlich bemerkbar beziehungsweise wurden von den übrigen urologischen Beschwerden in den Hintergrund gedrängt, weshalb dem Beschwerdeführer das Nichterwehnen zu einem früheren Zeitpunkt nicht ohne weiteres zum Vorwurf gemacht werden kann. Die Sache ist daher an die SUVA zur Vornahme weiterer Abklärungen zuräckzuweisen, wobei abzuklären sein wird, ob eine erektile Dysfunktion vorliegt, ob diese auf den Unfall vom 19. September 2002 zurückzuführen ist sowie ob und in welchem Umfang eine allfällige diesbezügliche Problematik zu einer Integritätsentschädigung führt (vgl. Tabelle 22 der Integritätsentschädigung gemäss UVG betreffend Integritätsschäden bei Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit, lit. B, Ziffer 2).

E. 5

Zusammenfassend bestehen somit Unklarheiten in Bezug auf das Vorliegen einer erektilen Dysfunktion sowie in Bezug auf einen sich möglicherweise daraus ergebenden Integritätsschaden. Es bedarf damit weiterer medizinischer Abklärungen, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. August 2006 diesbezüglich aufzuheben und die Sache zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und neuem Entscheid über die Integritätsentschädigung an die SUVA zurückzuweisen ist. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zu. Diese ist nach Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem Mass des Obsiegens, der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Demzufolge ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 550.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. August 2006 hinsichtlich der Integritätsentschädigung aufgehoben und die Sache an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zurückgewiesen wird, damit diese die erforderlichen weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen tätige und hernach über die Integritätsentschädigung neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 550.-- (inkl. MwSt und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.